

machen uns die genauen Forschungen Gilmanns nur zwei Fälle einer solchen Beeinflussung namhaft. Der eine Fall ist die ganz exorbitante Erlaubnis, die Papst Bonifaz IX. im Jahre 1400 dem Abte eines Londoner Klosters und seinen Nachfolgern gewährte, seinen Professoren alle Ordines bis einschließlich zur Priesterweihe zu erteilen. Nun wurde aber die Verleihungsbulle bald darauf (1403) förmlich widerrufen mit irritierender Klausel für alle bereits danach vorgenommenen Weihen. Ein solcher Rückzug in der Gesetzgebung ist wohl eine kräftige Bestätigung der allgemein kirchlichen Tradition und Praxis. Der zweite Fall betrifft die bekannte Bulle Innozenz' VIII. an die Zisterzienser-Äbte, die auch die Erteilung des Diakonats zugesteht. Gilmann tritt mit triftigen Gründen für die Echtheit derselben ein. Aber auch sie ist später durch Dekrete ersetzt worden, die wieder weitgehende Befugnisse erteilen und nicht von der gewöhnlichen Praxis abweichen. Selbst wenn sie in ursprünglicher Form längere Zeit in Übung gewesen wäre, ist zu bedenken, daß durch ein einzelnes legislatives Faktum weder ein Gesetz, noch viel weniger ein Dogma entsteht. So dürften etwa die Ergebnisse der Forschung Gilmanns, die einfach der Zeit nach aneinandergereiht sind, in den Rahmen der Tradition des kirchlichen Dogmas einzufügen sein.

In dieser Schrift, wie in vielen anderen des Verfassers, finden sich wieder manche in den dogmatischen Lehrbüchern traditionell mitgeführte Irrtümer berichtigt. Dazu vergleiche man z. B. die Bemerkungen auf S. 14, 15, 57 gegen Schanz und Gutberlet, die Korrektur, die Bartmann S. 16 und 178 erfährt, den Hinweis auf den Fehler, der aus Gabriel Biel über Bellarmin noch bis in neuere Werke übergegangen ist (S. 163). Man sieht daraus die Wichtigkeit genauer dogmengeschichtlicher Untersuchungen für die dogmatische Forschung, durch welche einzelne Irrtümer, die sich sozusagen durch Generationen fortgeschleppt haben, beseitigt werden.

Besonders reich aber sind Gilmanns Forschungen an neuen einzelnen dogmenhistorischen Ergebnissen oder doch Anregungen und Ausblicken. So bringt unser Buch Neues über die Abfassungszeit der sogenannten Summa Monacensis (S. 23), wie über die mutmaßliche Heimat ihres unbekannten Verfassers (S. 25). Der Verfasser weiß zu berichten über die Entdeckung neuer Glossen Silvesters zum Dekrete (S. 32). Er bringt verschiedene Ergänzungen zu seinen früheren Werken über die Sakramente (z. B. S. 22, S. 47). Das wichtigste Ergebnis ist wohl die Aufhellung der Entstehungszeit der Glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret, die nach Gilmann erst nach dem IV. Laterankonzil angesehen werden darf, und über den wahrscheinlichen Verfasser der sogenannten vierten Kompilation der Dekretalen in der Person des Mannus. Diese letzteren, weitläufigen Untersuchungen sind dem Werke als Anhang beigegeben. Es möge die Bemerkung gestattet sein, daß die Einfügung verschiedenartiger, wenn auch sehr interessanter und neuer Forschungsergebnisse mitten im Laufe einer zusammenhängenden Untersuchung störend wirkt, und es sich empfehlen würde, solche Exkurse überhaupt erst (vielleicht unter einem Sammelnamen) in einen Anhang an den Schluß zu verweisen. Denn durch solche Einschübe wird die Lektüre sehr erschwert und obendrein die Bedeutung derartiger Beigaben nicht entsprechend gewürdigt, die in der Form von nicht zur Sache gehörigen Anmerkungen trotz ihrer Wichtigkeit leicht übersehen und übergangen werden.

Nach all dem Gesagten schuldet die theologische Wissenschaft dem Verfasser für dieses Werk großen Dank.

Wien.

Dr. Josef Lehner.

6) Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. Von Dr. Artur Wyhen, Pallotiner, Advokat am Tribunal der Römischen Rota. (XVI u. 120). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 8.80 und Zusätze.

Vorliegende Schrift bildet das 8. und 9. Heft der von Prof. Dr. Josef Ebers herausgegebenen Sammlung „Das Völkerrecht, Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker“. Gleich zu Anfang (§. 2) stellt der Verfasser seine These auf: „Bezüglich unseres Standpunktes sei ein- für allemal vorausgeschickt, daß wir selbstverständlich daran festhalten, daß dem Apostolischen Stuhle nach göttlichem und kanonischem Recht die volle juristische Persönlichkeit zukommt, und das vollkommen unabhängig von der weltlichen Gesetzgebung. Unsere Aufgabe erblicken wir also nicht darin, zu untersuchen, ob der Apostolische Stuhl überhaupt Vermögensfähigkeit besitzt, sondern ausschließlich darin, ob ihm diese Fähigkeit vom Völkerrecht zuerkannt ist.“ Im ersten Kapitel handelt der Verfasser in sehr ausführlicher Weise von den juristischen Personen im allgemeinen. Sehr befremdend ist es, daß bei diesen langen Ausführungen die diesbezüglichen Auffassungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches (*personae morales collegiales et non collegiales*) gänzlich übergangen sind. Kein Geringerer als Stutz (Der Geist des Codex jur. can., S. 198 ff.) hält diese Auffassungen für so wichtig, daß er ihnen über 20 Oktavseiten widmet. In den folgenden Kapiteln behandelt der Verfasser die viel umstrittene, völkerrechtliche Stellung des Papstes, resp. des Apostolischen Stuhles. Da die Juristen nicht einig sind, was zum Wesen eines Staates oder eines Souveräns erforderlich ist, kann es nicht wundernehmen, wenn sie auch nicht einig sind, welche völkerrechtliche Stellung der Apostolische Stuhl einnimmt. Indes ist dieser Disput vielfach mehr ein theoretischer, als ein praktischer. Tatsächlich genießt der Papst die völkerrechtliche Stellung eines Souveräns (§. 79). Freilich ist der Papst ein Souverän *sui generis*; unvergleichlich erhabener als die übrigen Souveräne. Aber der Verfasser erbringt auch zwingende Beweise dafür, daß der Apostolische Stuhl Vermögensfähigkeit besitze, und zwar nicht bloß in Italien, sondern auch in der ganzen Welt. Dies ergibt sich als Schlussfolgerung. Denn wenn schon den gewöhnlichen fremden juristischen Personen die Vermögensfähigkeit in fremdem Lande nicht abgestritten werden kann, sobald sie diese vom Heimatlande erhalten haben; wenn dann weiter den souveränen, juristischen Personen zugleich mit der völkerrechtlichen Anerkennung auch die privatrechtliche Persönlichkeit und damit die Vermögensfähigkeit zuerkannt werden muß, so folgt daraus unbedingt, daß man auch dem Apostolischen Stuhle die Vermögensfähigkeit nicht streitig machen kann, sondern sie ihm rückhaltlos zusprechen muß (§. 101). Künftighin kann kein Staat und kein Gerichtshof an diesem Ergebnis vorbeigehen, zumal wenn es sich um Schenkungen oder Vermächnisse an den Apostolischen Stuhl handelt. Der Verfasser führt aus Oesterreich, Deutschland und Italien praktische Fälle an, wo tatsächlich diese Vermögensfähigkeit in vollem Maße anerkannt wurde. Alles in allem genommen hat Dr. Wymen seine These stringent bewiesen, und zwar von rein juristischem Standpunkte aus. Die angezogene und fleißig benützte Literatur ist sehr reichhaltig. Die ganze Arbeit ist sehr empfehlenswert.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr. Brümmer O. P.

- 7) **Handbuch der katholischen Missionen.** Von Bernard Arens S. J. Mit 2 Bildern und 67 Tabellen. (Missions-Bibliothek.) gr. 8° (XX u. 418). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 40.—; geb. M. 45.— und Zusätze.

Das vorliegende Buch kommt einem wirklichen Bedürfnisse entgegen und wird daher überall mit großer Befriedigung begrüßt werden. Es ist ein Nachschlagewerk ersten Ranges, das jedem, der sich mit den Missionen befaßt, die Arbeit erleichtern wird, da es kurz und doch zuverlässig über die wichtigsten Fragen des Missionswesens Aufschluß gibt. Die acht Teile des Buches behandeln die Oberleitung des Missionswerkes, das europäische und einheimische Missionspersonal, die Bildungsstätten und Missionsgebiete der